Der Provisionsanspruch des Handlungsgehilfen.

Auszug aus einer Schrift
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Waldemar Ostoyke,
Referendar in Brieg.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und
Staatswissenschatlichen Fakultät der Universität
BRESLAU.

Berichterstatter:
Geheimer Justizrat, Professor Dr. P. Rehme.

1921.

Unter der Provision des Handlungsgehilfen versteht man die auf Vereinbarung beruhende Vergütung des Handlungsgehilfen, die er für den Abschluß oder die Vermittlung eines Geschäfts erhält. Diese besteht aus einem entweder vereinbarten oder üblichen, meist prozentualen Anteile an dem einzelnen, vom Geschäftsherrn abgeschlossenen Geschäft, wobei unter Wert die in Zahlen ausgedrückte Bedeutung zu verstehen ist, die das betr. Geschäft im Wirtschaftsleben hat.

Auf die Provisionsansprüche des Handlungsgehilfen finden gemäß § 65 H. G. B. die für den Handlungsagenten geltenden Vorschriften der §§ 88, 91 Satz 1 H. G. B. Anwendung. Die in diesen Paragraphen enthaltenen Vorschriften sind jedoch dispositiver Natur und gelten nur mangels entgegenstehender Parteivereinbarung oder mangels entgegenstehender Verkehrssitte.

Obwohl dieselben Bestimmungen für die Provision des Handlungsgehilfen und die des Handlungsagenten gelten, sind sie ihrer juristischen Natur nach doch verschieden. Die Provision des Handlungsgehilfen ist Gehalt im weiteren Sinne, d. h. Dienstlohn, die des Handlungsagenten Einnahme aus einem selbständigen Erwerbsgeschäfte.

Nach § 88 H. G. B. hat der Handlungsgehilfe für jedes zur Ausführung gelangte Geschäft, welches durch seine Tätigkeit zustande gekommen ist, eine Provision zu fordern. Es muß ein zweiseitiges Geschäft, also ein Vertrag vorliegen, denn nur bei einem solchen kann von einem Abschlusse die Rede sein.

Der Handlungsgehilfe erhält eine Provision nicht nur, wenn er das Geschäft selbst abgeschlossen hat, sondern auch, wenn er ein solches nur vermittelte. Zur „Vermittlung" ist zunächst erforderlich, daß ein Kausalzusammenhang zwischen der Tätigkeit des Handlungsgehilfen und dem Abschluß des Vertrages vorhanden ist. Ob der Handlungsgehilfe das betr. Geschäft innerhalb oder außerhalb des Geschäftslokals abgeschlossen oder vermittelt hat, ist gleichgültig. Einerlei ist auch die Person des Gegenkontrahenten, sodaß als solcher der Handlungsgehilfe selbst in Betracht kommen kann. Nicht als vermittelt sind diejenigen Geschäfte anzusehen, die später ohne seine Mitwirkung mit den von ihm zugeführten Kunden abgeschlossen werden. Diese sogenannten Nachordres fallen vielmehr unter die unmittelbaren, d. h. ohne Mitwirkung des Handlungsgehilfen abgeschlossenen Geschäfte und sind nur unter besonderen Voraussetzungen provisionspflichtig. Für Nachbestellungen solcher Kunden, die er bei Eingehung des Dienstverhältnisses vorgefunden hat, erhält er eine Provision nur dann, wenn die Nachbestellungen durch ihn veranlaßt sind.

Der Abschluß des Geschäfts liegt im Ermessen des Geschäftsherrn, doch auch ein etwaiger Geschäftsabschluß soll nach dem Gesetzbuch für die Entstehung des Provisionsanspruchs noch nicht ausreichen. Der dispositive Rechtssatz

der §§ 65, 88 Satz 1 verlangt vielmehr, daß „das Geschäft zur Ausführung gelangt“ sei. Unter „Ausführung“ ist die beiderseitige Erfüllung der wesentlichen Vertragsbestimmungen zu verstehen, sodaß der Vollzug des Geschäfts mindestens begonnen haben muß.

Ausnahmsweise kann der Handlungsgehilfe die Provision verlangen, ohne daß das Geschäft ausgeführt ist, wenn die Ausführung ganz oder teilweise infolge des Verhaltens des Geschäftsherrn oder einer Person, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit gegenüber Dritten bedient, unterblieben ist. Ob die Provision verdient ist, wenn die Nichtausfürung erteilter Aufträge infolge Konkurseröffnung über das Vermögen des Geschäftsherrn herbeigeführt ist, kann nur nach Lage des einzelnen Falls entschieden werden.

Hinsichtlich der Beweislast hat der provisionsberechtigte Handlungsgehilfe sowohl den durch seine Vermittlung geschehenen Geschäftsabschluß darzutun, wie auch nachzuweisen, daß die Ausführung des Geschäfts entweder erfolgt oder durch das Verhalten des Geschäftsherrn unterblieben ist.

Besteht die Tätigkeit des Handlungsgehilfen in der Vermittelung oder dem Abschluß von Verkäufen, so ist im Zweifel der Anspruch auf die Provision erst nach dem Eingang der Zahlung und nur nach dem Verhältnisse des eingegangenen Betrages erworben. Daß der Kauspreis in bar berichtigt wird, ist nicht notwendig. Es begründet auch die Befriedigung des Geschäftsherrn im Wege der Autrechnung einen Provisionsanspruch. Nimmt der Geschäftsherr statt des Kaufpreises einen anderen Gegenstand an Erfüllungsstatt an, so ist er wie durch Zahlung befriedigt. Als maßgebender Zeitpunkt der Wertberechnung ist der der Hingabe an Zahlungstatt, nicht der der Weiterveräußerung anzusehen.

Die Provision steht zwar dem Handlungsgehilfen erst zu, wenn das Geschäft zur Ausführung gelangt ist, und bei den Verkaufshandlungsgehilfen erst mit dem Eingang der Zahlung. Doch ist schon für den Handlungsgehilfen in dem Augenblicke, in dem er das Erforderliche getan hat, ein bedingter Anspruch entstanden, bedingt durch die Ausführung bezw. den Eingang des Geldes. Ein derartiger Anspruch ist abtretbar und pfändbar.

Häufig wird dem Handlungsgehilfen von vornherein ein Bezirk zugewissen und vereinbart, daß er auch Provision von den Geschäften erhalten soll, die ohne seine Mitwirkung durch den Prinzipal oder von einem anderen für diesen abgeschlossen worden sind. In diesen Fällen finden auch die Vorschriften der §§ 89, 91 Satz 2 H. G. B. Anwendung. Die vertragsmäßig zugesicherte Provision erstreckt sich nicht nur auf alle Erzeugnisse des Unternehmens, die zur Zeit des Vertragsschlusses hergestellt wurden, sondern auch auf neue Erzeugnisse.

Wenn auch der Provisionsanspruch in gewissem Sinne vom Bruttogewinn zu ermitteln ist, so ist es andrerseits ge-

boten, vor seiner Feststellung diesen Rohgewinn um die besonderen Unkosten zu kürzen, die durch das betr. Rechtsgeschäft verursacht sind. In welchem Umfange dies zu geschehen hat, richtet sich nach Treu und Glauben und nach der Handelssitte.

Der Provisionsanspruch kann nicht eher fällig werden, als wie er als ein unbedingter entstanden ist. Aber selbst in diesem Zeitpunkte würde die Fälligkeit nur angesichts einer besonderen auf sie abzielenden Parteivereinbarung gegeben sein. Ist eine solche Parteivereinbarung nicht getroffen, so findet die Abrechnung am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahres statt. Doch wird der Geschäftsherr mit der Auszahlung nicht eher in Verzug geraten, als er bei ordnungsmäßiger Geschäftsführung die rechtzeitig begonnene Abrechnung fertig zu stellen in der Lage ist.

Der Handlungsgehilfe braucht sich nicht mit der Mitteilung der Abrechnung des Resultats zufrieden zu geben, sondern kann zum Zwecke der Kontrolle bei der Abrechnung die Mitteilung eines Buchauszugs über die durch seine Tätigkeit zustande gekommenen Geschäfte fordern und zwar auch dann, wenn über die erledigten Geschäfte bereits Einzelauszüge erteilt worden sind. Der Buchauszug muß sämtliche Geschäfte enthalten, von denen der Handlungsgehilfe Provision zu fordern berechtigt ist; er muß auch die noch nicht abgewickelten und daher noch nicht provisionsreifen Geschäfte erkennen lassen. Vermag der Handlungsgehilfe Gründe darzutun, daß der Auszug nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so kann er in analoger Anwendung des § 260 B. G. B. vom Geschäftsherrn den Offenbarungseid dahin verlangen: daß der Geschäftsherr nach bestem Wissen die Geschäfte so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

Den Bedürfnissen des Verkehrs wird zwar durch diese Auslegung in gewissem Maße Rechnung getragen, zumal dem provisionsberechtigten Handlungsgehilfen auch der § 45 H.G.B. zu Gute kommt, wonach das Gericht im Laufe eines Rechtsstreits auf Antrag oder von Amtswegen die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anordnen kann. Hierzu sind aber bestimmte Behauptungen nötig, die durch die Bücher bewiesen werden sollen. Zur Aufstellung derartiger Behauptungen wird aber der Handlungsgnhilfe häufig nicht in der Lage sein. Für den Bedarfsfall hat er jedoch gemäß und im Rahmen des § 810 B.G.B. das eine wirksame Nachprüfung der seinen Provisionsanspruch betr. Unterlagen allein ermöglichende Mittel: nämlich die unmittelbare Einsicht in die von den provisionspflichtigen Geschäften handelnden Bücher des Geschäftsherrn, und zwar da, wo er wegen der nicht nur vereinzelten, ausnahmsweisen Unrichtigkeit, sondern durchschnittlichen oder durchgängigen Unzuverlässigkeit des Buchauszugs an der Einsichtnahme ein Interesse hat.

Buchdruckerei Brieger Zeitung